

# Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Oppeln.

Hierzu: „**Öffentlicher Anzeiger**“ als Beilage nur für bezugsberechtigte Empfänger.

Stück 48

Ausgegeben Oppeln, den 27. November 1915.

1915

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr, der Amtsblattstelle zuzufenden.

**Inhaltsverzeichnis.** Inhalt der Nr. 164—166 R. O. Bl. u. Nr. 47 O. S., Zulassung von Aethylbenleuchtungsapparaten, S. 483; Kriegsbesoldung der Beamten, S. 484; Naturalquartier für Mitglieder der freiwilligen Krankenpflege, S. 486; Anrechnung der Militärdienstzeit für die ehem. aktiven Offiziere usw., Offiziersseitengewehre als Andenken, Handbuch des Militärverorgungsrechts, Postpflicht der Stadtpostsendungen in Angelegenheiten der milit. Jugendberziehung, S. 487; Viehzählung am 1. 12., Offiziersheim Tannus, Rückführung von Leichen Gefallener vom Kriegsschauplatz, S. 488; Standesamtsbezirk Niedorfchau, verlorene Zulassungsbescheinigungen und Führerscheine für Kraftfahrzeuge, S. 489; beschlagnahmte Karten und Bilderbogen, S. 490; 8 Uhr-Adenschlug in Ober und Nieder Rybulla, Ostschulkäsektor der kath. Schulen in Rosmierz usw., Verkauf von aus Papierschichten zusammengesetzten Postkarten, Benutzung von Oberwasser, Höchstpreise für Leber- und Großviehhäute, S. 491; künstl. Beschneuerung von Beder, S. 491/492; Normalmarktorde, Errichtung der Pfarrei Boleslau, ausgeloste Rentenbriefe von Schlesien und Posen, S. 492; hausgewerbliche Krankenversicherung in Oppeln, S. 494; Personalnachrichten, S. 495.

**Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.**

## Reichsgesetzblatt.

**1207.** Die Nummer 164 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 4962 eine Bekanntmachung über die Vornahme einer Viehzählung am 1. Dezember 1915, vom 15. November 1915, und unter

Nr. 4963 eine Bekanntmachung über die Einreihung eines Ortsteils in eine andere Wohnungsgeldzuschußklasse vom 10. November 1915. **1208.** Die Nummer 165 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 4964 die Anordnung für das Verfahren vor den auf Grund der Verordnung vom 11. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 758) bestellten Schiedsgerichten, vom 15. November 1915.

**1209.** Die Nummer 166 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 4965 eine Anordnung zur Ausführung der Verordnung über den Verkehr mit Stroh und Häcksel vom 8. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 743), vom 18. November 1915.

## Preussische Gesammmlung.

**1910.** Die Nummer 47 der Preussischen Gesammmlung enthält unter

Nr. 11470 eine Verordnung über die Änderung des § 14 des Gesetzes vom 11. März 1859, die Jagdordnung für Hannover betreffend (Hannoversche Gesetzsamml. I S. 159), vom 6. November 1915.

## Bekanntmachungen des höchsten Staatschreibers.

**1211.** Bekanntmachung, betreffend Zulassung von Aethylbenleuchtungsapparaten.

Auf Antrag der Technischen Ausschusskommission für die Untersuchungs- und Prüfstelle des Deutschen Aethylbenvereins werden die in zwei Größen gebauten Aethylbenleuchtungsapparate Modell A 1 der Firma Paul Pittnast, Apparatefabrik, in Woltersdorf-Dudenwalde für das Königreich Preußen gemäß § 26 Biffer 4 der Aethylbenverordnung unter der Typennummer „12“ widerruflich unter den a. a. D. festgelegten Voraussetzungen und Bedingungen zugelassen.

Die Fabrikatbilder solcher Apparate müssen auf den Zintropfen oder Kupferzinketen, mit denen sie besetzt sind, den Stempel des Dampfkeffellüberwachungsvereins „Berlin“ zu Berlin tragen.

Für die Zulassung gelten jeweils die von der Technischen Aufsichtskommission vorge schlagenen und Behörden mitgeteilten Bedingungen.

Berlin W. 9, den 2. November 1915.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Für Aufträge, v. Meyeren.

III. 4642.

### 1915. Neuregelung der Kriegsbesoldung der Beamten usw.

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige Ich die befolgenden Bestimmungen zur Herbeiführung einer gerechteren Abfindung der Beamten usw. mit Kriegsbesoldung.

Ich ermächtige das Kriegsministerium, Erläuterungen zu den Bestimmungen zu geben und Änderungen, soweit sie nicht grundsätzlicher Natur sind, eintreten zu lassen.

Alle diesen Bestimmungen entgegenstehenden Festsetzungen werden aufgehoben.

Großes Hauptquartier, den 1. November 1915.

Wilhelm.

An das Kriegsministerium. Bild v. Hohenborn. Bestimmungen.

I.

Vom 1. Dezember 1915 ab erhalten aus Militärfonds an Stelle der jetzigen Kriegsbesoldung:

a) bei mobilen Formationen:

1. die Friedensbeamten der Heeresverwaltung (obere wie untere) sowie die im Feld-Post-, Telegraphen- und Eisenbahndienst als obere Militärbeamte verwendeten Friedensbeamten der Post-, Telegraphen- und Eisenbahnverwaltung neben ihrem zuständigen Friedensseinkommen (vergleiche II, 1) noch eine Feldzulage in Höhe von  $\frac{1}{10}$  der in der Gebührennachweisung Nr. 1 unter Abschnitt G aufgeführten oder besonders festgesetzten Feldbesoldung der beliehene Stelle,

2. die mit Beamtenstellen wirklich besetzten Personen, die weder zu den unter I, a, 1 genannten Post- usw. Beamten gehören, noch im Frieden ein Beamtengehalt aus Militärfonds beziehen, das in der Anlage 1 zu den Gebührennachweisungen aufgeführte niedrigste Friedensgehalt der Kriegsstelle, mit der sie beliehen sind, den für diese Stelle zuständigen Wohnungsgeldzuschuß ihres letzten Wohnorts in der Heimat und die unter I, a, 1 bezeichnete Feldzulage,

3. besoldete Reichs-, Staats- und Gemeinde-(Zivil-)Beamte in Kriegsstellen für untere Militärbeamte das niedrigste Friedensgehalt der Kriegsstelle, mit der sie beliehen sind, dagegen weder Wohnungsgeldzuschuß noch Feldzulage,

4. Beamtenstellvertreter in Stellen von oberen Beamten, ferner Feuertrommel-, Schirmmeister, Oberfeuerwerker, Feuerwerker, Festungsbaufeldwebel, Oberwollmeister und Wollmeister, Unterzahnmeister, Wachtmeister der Feldgenarmen und Obergendarmen, Obermusikmeister und Musikmeister, soweit sie nicht

besoldete Reichs-, Staats- oder Gemeindebeamte sind, neben der zuständigen Friedensbesoldung (vergleiche II, 4) eine monatliche Feldzulage von 60 Mark,

5. besoldete Reichs-, Staats- und Gemeinde-(Zivil-)Beamte als Offizier-Stellvertreter und Beamten-Stellvertreter in Stellen von oberen Beamten sowie als gehaltempfangende Unteroffiziere, also auch als Wachtmeister und Obergendarmen der Feldgenarmen, eine monatliche Feldbesoldung von 93 Mark, als Beamten-Stellvertreter in Stellen von unteren Beamten eine solche von 75 Mark;

b) bei immobilien Formationen:

1. besoldete Reichs-, Staats- und Gemeinde-(Zivil-)Beamte in Kriegsstellen für untere Militärbeamte, wenn sie in ihrem Wohnort bleiben,  $\frac{3}{4}$  des niedrigsten Friedensgehalts der Kriegsstelle, mit der sie beliehen sind,

wenn sie außerhalb ihres Wohnorts Verwendung finden,  $\frac{3}{4}$  des niedrigsten Friedensgehalts der Kriegsstelle, mit der sie beliehen sind, und eine monatliche Kriegszulage von 50 Mark,

2. besoldete Reichs-, Staats- und Gemeinde-(Zivil-)Beamte als Offizier-Stellvertreter und Beamten-Stellvertreter in Stellen von oberen Beamten sowie als gehaltempfangende Unteroffiziere eine monatliche Kriegszulage von 84 Mark, als Beamten-Stellvertreter in Stellen von unteren Beamten eine solche von 60 Mark,

3. Beamten-Stellvertreter in Stellen von oberen Beamten, soweit sie nicht besoldete Reichs-, Staats- oder Gemeindebeamte sind, neben der zuständigen Friedensbesoldung (vergleiche II, 4) eine monatliche Kriegszulage von 20 Mark,

4. Offizier-Stellvertreter, soweit sie nicht besoldete Reichs-, Staats- oder Gemeindebeamte sind, eine monatliche Kriegslohnung von 130 Mark; wenn ihnen nach den Friedensbestimmungen höhere Gehälter zustehen würden, die letzteren.

II.

1. Zu dem zuständigen Friedenseinkommen (I, a, 1) gehören:

das zuletzt bezogene Friedensgehalt und — soweit die Bewilligung einer Dienstalterszulage auf Grund der Besoldungsgesetze in Betracht gekommen wäre — das um diese Zulage erhöhte Gehalt,

penionsfähige und solche Zulagen, die den Charakter von Gehaltsteilen tragen, wenn und solange der Betreffende die Dienstverrichtung, für die er durch die Zulage entschädigt werden soll, auch tatsächlich weiterverrichtet (siehe auch Erlaß vom 20. November 1914 — Nr. 1640/10. 14. B 4 — A. B. Bl. S. 411) und

der aus der letzten Friedensstelle zustehende Wohnungsgeldzuschuß oder die Mietenschiedzulage.

2. Als Friedenseinkommen der noch nicht etatsmäßig angestellten Beamten (I, a, 1) sind an Stelle der Friedensstageelder usw. anzusehen:

a) das niedrigste Friedenseinkommen der beliehene

Stelle (Friedensgehalt und Wohnungsgeldzuschuß nach dem Friedensstandort).

3. Für die im Feld-Post-, Telegraphen- und Eisenbahndienst verwendeten Personen, die nicht Fachbeamte sind (I, a, 2), gilt als niedrigstes Friedensgehalt der Kriegsstelle das niedrigste Gehalt der betreffenden Besoldungsklasse nach der Besoldungsordnung.

4. Als Friedensbesoldung (I, a, 4 und I, b, 3) gilt für diejenigen, die schon im Frieden Gehaltsempfänger waren, das vorstehend unter II, 1 bezeichnete Gehalt, für Feuerwerker, Schürmeister, Rüstmeister und Wallmeister, die erst während des Krieges hierzu ernannt worden sind oder noch werden, der niedrigste Friedensgehalt ihrer Besoldungsklasse, für sonstige frühere Wohnungsempfänger des Friedensstandes und die aus dem Beurlaubtenstand oder dem Landsturmverhältnis einberufenen oder freiwillig eingetretenen Mannschaften allgemein ein Monatsbetrag von 108 Mark 33 Pfennig.

### III.

1. Von den unter I, a, 2 bezeichneten Beamten, die mit Kriegsstellen beliehen sind, für die entsprechende Friedensstellen aber nicht bestehen, erhalten als Einkünfte:

der höhere Eisenbahn- und höhere Wasserbaubeamte monatlich je 350 Mark Gehalt und den Wohnungsgeldzuschuß III des Tarifs,

der Assistent des höheren Eisenbahn- und höheren Wasserbaubeamten monatlich je 300 Mark Gehalt und den Wohnungsgeldzuschuß III des Tarifs,

der Kriegszahlmeister einer Kriegsstufe monatlich 300 Mark Gehalt und den Wohnungsgeldzuschuß V des Tarifs,

der Oberapotheker und Zahnarzt monatlich je 200 Mark Gehalt und den Wohnungsgeldzuschuß V des Tarifs,

der Feldintendanturreferendar und Eisenbahnsekretär monatlich je 175 Mark Gehalt und den Wohnungsgeldzuschuß V des Tarifs,

der Kassier und Buchhalter bei der Kriegsstufe, Elektrotechniker, monatlich je 166 Mark 66 Pfennig Gehalt und den Wohnungsgeldzuschuß V des Tarifs,

der Feldintendantur-Assistent, Kassensassistent bei der Kriegsstufe, Werkmeister bei den Pfliegerformationen monatlich je 150 Mark Gehalt und den Wohnungsgeldzuschuß V des Tarifs,

der Oberdrucker beim Armees-Oberkommando monatlich 137 Mark 50 Pfennig Gehalt und den Wohnungsgeldzuschuß VI des Tarifs,

der Instrumentenmacher, Mechaniker beim Feldröntgenwagen, Mechaniker für Schwachstromanlagen, Leitungsrevisor, Telegraphenarbeiter, Maschinenwärter für Panzerbatterien, Drucker beim Armees-Oberkommando monatlich je 116 Mark 66 Pfennig Gehalt und den Wohnungsgeldzuschuß VI des Tarifs,

der Kassenbiener bei der Kriegsstufe, Feldpostillon monatlich je 91 Mark 66 Pfennig Gehalt und den Wohnungsgeldzuschuß VI des Tarifs.

Beziehen die vorbezeichneten Post- und Eisenbahnbeamten aus Zivilfonds bereits ein höheres als das vorausgeführte Einkommen, so wird ersteres aus Militärfonds gewährt.

2. Für die als Feldpostschaffner sowie als Stappentelegraphenarbeiter beschäftigten Unterbeamten der Reichspost- und Telegraphenverwaltung (I, a, 3) gilt als niedrigerer Friedensgehalt ein Monatsbetrag von 116 Mark 66 Pfennig.

3. Für die Beamten (I, a, 2), die bei Ausbruch des Krieges oder unmittelbar vor der Stellenbeileihung ihren Wohnsitz im Ausland gehabt haben, bestimmt das Kriegsministerium auf Antrag die Höhe des Wohnungsgeldzuschusses.

### IV.

Die für das General-Gouvernement in Belgien und die Truppen usw. in Luxemburg am 24. September 1915 — Nr. 1988/8. 15. B 4 — getroffene Anordnung wegen anderweiter Befähigungsregelung ändert sich nur insoweit, als die vorstehenden Festsetzungen unter I, b und II auch auf diese Besatzungstruppen usw. Anwendung finden.

### V.

Die Beamten der Eisenbahnverwaltung und der allgemeinen Bauverwaltung, soweit sie bestimmungsgemäß bisher nach der Gebührennachweisung Nr. 8 abgefunden werden, werden von den vorstehenden Festsetzungen nicht berührt. Sie erhalten jedoch an Stelle der jetzigen unter I, A Sp. Nr. 1 bis 10 der Gebührennachweisung Nr. 3 aufgeführten Zulagen vom 1. Dezember 1915 ab nur noch  $\frac{3}{4}$  dieser Sätze.

### VI.

Beamte, die aus Anlaß des Immobilienwerdens (Älterhöchste Kabinetts-Ordre vom 22. April 1915 — A. V. Bl. S. 182 —) oder bei Aufnahme ins Lazarett (Älterhöchste Kabinetts-Ordre vom 21. September 1915 — A. V. Bl. S. 396 —) immobile Gebührennisse zu beziehen haben, erhalten diese nach den Festsetzungen unter Sp. Nr. 23 der Gebührennachweisung Nr. 6, mit der Maßgabe, daß die in ein Lazarett aufgenommenen Beamten nur die für den Standort vorgesehene Kriegszulage zu beziehen haben. Diese ist abweichend von der Bestimmung in Ziffer 2 des kriegsministeriellen Erlasses vom 16. Oktober 1914 — Nr. 203/9. 14. B 4 — (A. V. Bl. S. 308) im Sinne des neuen § 12a der Kriegs-Besoldungsvorschrift (vgl. A. V. Bl. für 1915 S. 397) nach Tagen zu berechnen. Findet innerhalb einer Monatshälfte eine Wiederverwendung des Beamten statt, so sind die vorgezeichneten Beträge auf die nach den allgemeinen Grundsätzen zuständig werdenden (mobilen oder immobiliellen) Gebührennisse anzurechnen.

Sofern in der Anlage 1 der Gehührensachweisungen für bestimmte Beamtenklassen eine Kriegszulage nicht festgesetzt ist, beziehen eine solche in monatlicher Höhe von:

	beim Aufenthalt	
	in früheren Stand- oder Wohnort:	außerhalb des früheren Stand- oder Wohnorts:
	Mark	Mark
die höheren Beamten mit dem Range der vortragenden Räte der obersten Reichsbehörden	150	300
die übrigen höheren Beamten und die mittleren Beamten, die im Frieden Anspruch auf den Tagegeberjag von 15 Mark haben	90	180
die Sekretäre der höheren Reichsbehörden	60	150
die übrigen mittleren Beamten	40	120
die Unterbeamten	25	75

Vorstehende Allerhöchste Kabinetts-Ordre wird zur Kenntnis der Armee gebracht.

1. Die in den vorstehenden Bestimmungen unter I bis III näher bezeichneten Besoldungsstellen gemäß § 3., der Kriegs-Besoldungsvorschrift die Gehührensätze der verbleibenden Stelle (Kriegsbesoldung) dar; zu vgl. Erlaß vom 20. November 1914, Ziffer 3 (N. V. Bl. S. 411).

2. Feld- und Kriegszulagen werden nach den gleichen Grundätzen wie das Kriegsgehalt gezahlt; zu vgl. Erlaß vom 16. Oktober 1914, Ziffer 2 (N. V. Bl. S. 368).

3. Bei den Reichs-, Staats- und Gemeinde- (Zivil-) Beamten, soweit sie die Besoldung eines oberen Militärbeamten beziehen, kommen nach Anlage 1 der Kriegs-Besoldungsvorschrift von der Kriegsbesoldung gemäß Staatsministerialbeschluss vom 7. Juni 1915 (N. V. Bl. S. 285) auf das heimliche Zivilinkommen das aus Militärfonds zahlbare Gehalt und Wohnungsgeldzuschuß in Anrechnung. Die Höhe dieser Besoldungsstelle ist den Zivilbehörden umgehend mitzutellen, damit sie in der Lage sind, den veränderten Verhältnissen bei der nächsten Gehaltsregelung Rechnung zu tragen.

4. Als Höchstgrenze der Familienzahlungen im Sinne der Anlage 4 der Kriegs-Besoldungsvorschrift ist der Gesamtbetrag von Gehalt und Wohnungsgeldzuschuß zu betrachten.

5. Friedenseinkommen (II, 1 bis 3) und Friedensbesoldung (II, 4) werden auf Grund einer pflichtmäßigen Erklärung des Empfangsberechtigten über die Höhe der zuständigen Sätze zunächst gezahlt; die anweisenden Stellen und die ohne Anweisung zahlenden Stellen sind jedoch verpflichtet,

die Richtigkeit der Angaben (soweit es notwendig erscheint, durch Rückfragen bei den Friedensdienststellen sofort nachzuprüfen).

Die Soldbücher sind demnächst mit entsprechenden Eintragungen, auch über das Besoldungsdienstalter, zu versehen.

6. Den Armee-Oberkommandos und Armee-Abteilungen wird das Besoldungsgesetz vom 15. Juli 1909 nebst Beilagen mit der erforderlichen Zahl von Nebenabdrucken zur Weitergabe an die unterstellten Formationen besonders zugestellt werden. Auch die stellvertretenden Intendanturen werden Abdrücke erhalten.

Großes Hauptquartier, den 1. November 1915.

Kriegsministerium.

Wißd v. Hohenborn.

Nr. 701/11. 15. B. 4.

### 1213. Naturalquartier für Mitglieder der freiwilligen Krankenpflege.

Die im Bereiche des Stappengebietes und der Generalgouvernements verwendeten Mitglieder der freiwilligen Krankenpflege erhalten die Naturalquartiergebühr in folgendem Umfange:

- |  |  |
|--|--|
| a) der Kaiserliche Kommissar und Militär-Inspekteur und der Generaldelegierte  | } wie Generale,  |
| b) der Stappendelegierte, der 1. Delegierte beim Kaiserlichen Kommissar und beim Generaldelegierten, der Delegierte beim Kriegslazarett-direktor und bei der Krankentransportabteilung   |  |
| c) die übrigen Delegierten (Beilage 6 Nr. 6 und 7 der Dienstvorschrift für die freiwillige Krankenpflege und die Delegierten zur besonderen Verwendung beim Stappendelegierten usw. und die übrigen hinsichtlich der Unterkunft gemäß Ziffer 141, Absatz 1 der Dienstvorschrift für die freiwillige Krankenpflege zu behandelnden Personen der freiwilligen Krankenpflege) | } wie die übrigen Offiziere (Hauptleute oder Leutnants). |

Hiernach richtet sich auch der Anspruch auf Naturalquartierverdiens.

In den Fällen, in denen es sich um Mark- oder Kantonnementsquartiere handelt, die von den Gemeinden kostenlos herzugeben sind, muß der Einquartierte sich mit dem begünstigen, was nach den obwaltenden Verhältnissen angewiesen werden kann. Für die Selbstbeschaffung solcher Quartiere wird kein Service gewährt.

Berlin, den 9. November 1915.

Kriegsministerium.

In Vertretung: v. Wandel.

Nr. 8902/10. 15. MA.

### 1214. Anrechnung der Militärdienstzeit für die ehemaligen aktiven Offiziere und Deskoffiziere.

Die Ziffern 1 und 2 der Allerhöchst genehmigten Bestimmungen vom 14. Dezember 1891, betreffend die Anrechnung der Militärdienstzeit auf das Dienstalter der Zivilbeamten, haben auch auf diejenigen höheren und mittleren Zivilbeamten Anwendung zu finden, die als ehemalige aktive Offiziere des Heeres, der Marine und der Schutztruppen sowie als ehemalige aktive Deskoffiziere der Marine sich unmittelbar nach dem Ausscheiden aus dem Militär-, Marine- oder Schutztruppendienst der höheren oder mittleren Beamtenlaufbahn zugewandt haben.

Angerechnet wird die Militärdienstzeit, während der sich der Offizier nicht dem vorgeschriebenen Studium oder der vorgeschriebenen Ausbildung gewidmet hat, bis zur Dauer eines Jahres.

Diese Vorschriften treten mit dem 1. Oktober 1914 in Kraft. In ihrer Anwendung darf das Dienstalter eines Beamten nicht früher als vom 1. Oktober 1914 ab bestimmt werden. Ziffer 6 Satz 2 der Bestimmungen gilt entsprechend.

Berlin, den 30. September 1915.

Das Staatsministerium.

Delbrück. v. Tirpitz. Weseler. v. Breitenbach. Sydow. v. Trott zu Solz. Frhr. v. Schotzler. Lenze. v. Loebell. Wild v. Hohendorf. Helfferich.

Vorstehender Staatsministerialbeschluss wird zur Kenntnis der Armee gebracht.

Die Ziffern 1 und 2 und Ziffer 6, Satz 2 der Allerhöchst genehmigten Bestimmungen vom 14. Dezember 1891, betreffend die Anrechnung der Militärdienstzeit auf das Dienstalter der Zivilbeamten, lauten wie folgt (zu vergl. Ministerial-Blatt für die innere Verwaltung für 1892 S. 81):

Ziffer 1 Den höheren Beamten, bei denen die Fähigkeit zur Vekleidung ihres Amtes von dem Bestehen einer Prüfung abhängt, wird bei Bestimmung des Dienstalters, sofern dieselbe gemäß dem Zeitpunkt des Bestehens der Prüfung zu erfolgen hat, die Zeit, welche sie während ihrer Studienzeit oder ihres Vorbereitungsdienstes in Erfüllung der aktiven Dienstpflicht im stehenden Heer oder in der Marine gebient haben, insoweit in Anrechnung gebracht, als infolge der Erfüllung der aktiven Dienstpflicht die Ablegung der bezeichneten Prüfung später stattgefunden hat.

Ziffer 2. Den Subalternbeamten wird bei Feststellung des Dienstalters, welches für ihre Berufung zur ersten etatmäßigen Anstellung in Betracht kommt, die Zeit, welche sie während ihrer Ausbildungs- oder Vorbereitungszeit in Erfüllung der aktiven Dienstpflicht im stehenden Heer oder in der Marine gebient haben, bis zum Höchstbetrag eines Jahres insoweit in Anrechnung gebracht, als sie infolge der Erfüllung der Dienstpflicht die Be-

fähigung zur Vekleidung des betreffenden Amtes später erlangt haben.

Ziffer 6, Satz 2. Beamte der gleichen Dienstgattung, deren Dienstalter vom 1. Januar 1892 bestimmt worden ist, während es in Anwendung der bezeichneten Vorschriften von einem früheren Zeitpunkt zu bestimmen gewesen wäre, werden in ihrem Verhältnis zueinander so behandelt, als wenn ihr Dienstalter von dem letzteren Zeitpunkt bestimmt worden wäre.

Berlin, den 10. November 1915.

Kriegsministerium.

In Vertretung: v. Wandel.

Nr. 3478/10. 15. O 3.

### 1215. Ueberlassung von Offizierseitengewehren als Andenken.

Der Erlass vom 20. Januar 1915 (N. V. Bl. S. 22) wird dahin eingeschränkt, daß erbeutete feindliche Offizierseitengewehre als Andenken an Kriegsteilnehmer überlassen werden können, sofern die im Erlasse vom 8. Dezember 1914 (N. V. Bl. S. 434) vorgeschriebenen Voraussetzungen für eine solche Ueberlassung erfüllt sind.

Ausdrücklich wird aber darauf hingewiesen, daß diese Ueberlassung nicht die Erlaubnis zum Tragen der Waffen einschließt.

Berlin, den 11. November 1915.

Kriegsministerium.

In Vertretung: v. Wandel.

Nr. 752/9. 15. ZK.

### 1216. Handbuch des Militärverorgungsrechts.

Im Verlag der „Kamerabschaft, Wohlfahrts-gesellschaft m. b. H.“ Berlin W 35, Flottwellstr. 3, ist das von dem Geheimen expedierenden Sekretär im Kriegsministerium Rechnungsrat Adam herausgegebene Handbuch des Militärverorgungsrechts in 2. Auflage erschienen. Das Werk darf aus den Allgemeinen Unkosten beschafft werden. Preis 2,50 M., Porto 20 Pf.

Berlin, den 10. November 1915.

Kriegsministerium.

Verorgungs- und Justiz-Departement.

Frhr. v. Langemann.

Nr. 3414/10. 15. O 3.

### 1217. Vortopfpflicht der Stadtpostsendungen in Angelegenheiten der militärischen Jugendziehung.

Die Stadtpostsendungen, die von den mit der militärischen Jugendziehung beschäftigten Vereinen, Ortsausschüssen, Führern usw. ausgehen und durch Vermittelung einer Militär- oder Gemeindeführer aufgefertigt werden, fallen nicht unter das zwischen Heeres- und Reichspostverwaltung vereinbarte Portoablösungsverfahren. Dieses bezieht sich nur auf solche von Militärbehörden und Truppenteilen ausgehenden Stadtpostsendungen, die bisher durch Boten, Ordnonenzen usw. ausgetragen wurden, und bei

denen die Militärdienststellen das Porto zu tragen hatten.

Die von den Vereinen usw. für militärische Jugendberziehung ausgehenden Stadtpostsendungen sind daher auch dann freizumachen, wenn sie in der eingangs erwähnten Weise aufgeliefert werden.

Berlin, den 19. November 1915.

Kriegsministerium.

Im Auftrage: v. Wisberg.

Nr. 2387/10. 15. A 3.

### 1218. Viehzählung

am 1. Dezember 1915.

Am 1. Dezember 1915 soll im Deutschen Reich die planmäßige Viehzählung stattfinden.

Nach der hierzu durch den Minister des Innern erlassenen Anweisung liegt in Preußen die Ausführung den Orts- und Polizeibehörden ob. Diese werden sich wegen Vornahme der Erhebungen in den militärischen Anstalten mit den Militärbehörden in Verbindung setzen.

Dem Ansuchen ist möglichst zu entsprechen.

Berlin, den 19. November 1915.

Kriegsministerium.

Zu Vertretung: v. Wandel.

Nr. 924 11. 15. Z 1.

### 1219. Offizierheim Tannus.

Das Offizierheim Tannus in Falkenstein im Tannus wird vom 18. Dezember 1915 bis 11. Januar 1916 geschlossen. Vgl. Kurvorschriften - D. B. C. Nr. 60 - Ziff. 144 a.

Berlin, den 14. November 1915.

Kriegsministerium. Medizinal-Abteilung.

Schulen.

Nr. 1789/11. 15. MA.

### 1220. Rückführung von Leichen Gefallener vom Kriegsschauplatz in die Heimat.

Bei der Rückführung von Leichen Gefallener wird nach dem Krieg auf den deutschen Staats- und Privatbahnen eine Frachtermöglichkeit von 50 vom Hundert gewährt werden.

Berlin, den 15. November 1915.

Kriegsministerium. Medizinal-Abteilung.

Schulen.

Nr. 2587/11. 15. MA.

### Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

1189. Am 1. Dezember 1915 findet im Deutschen Reich die planmäßige Viehzählung statt. (Vergl. Bekanntmachung vom 4. Dezember 1912 Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 358). Sie erstreckt sich auf Pferde, Rindvieh, Schafe, Schweine und Ziegen. Die Militärpferde werden nicht gezählt.

Hierbei werden vermandt:

1. die Zählbezirksliste für die Zähler O,
2. die Gemeindekarte II und

### 3. die Kreisliste F.

Zu übrigen bemerke ich:

Wie bei früheren Zählungen, so wird es voraussichtlich auch diesmal gelingen, Personen zu gewinnen, die sich dem Zählgeschäft ohne Anspruch auf eine Vergütung unterziehen. Zu diesem Zwecke empfiehlt es sich, die Staats- und Gemeindebeamten des Bezirks, insbesondere die Lehrer, zur Beteiligung an der Zählung anzuregen. Vergütungen können den Zählern aus der Staatsk. nicht gewährt werden. Die Gemeinden und Gutsbezirke, denen die örtliche Ausführung der Zählung obliegt, werden daher die Annahme von Zählern gegen Bezahlung zu vermeiden haben, sofern sie die Kosten der Bezahlung nicht selbst zu übernehmen bereit sind. Sollte infolge der Einberufungen zum Heeresdienst es in einzelnen Gemeinden unmöglich sein, Zähler zu gewinnen, so empfiehlt es sich geeignete weibliche Personen mit dem Zählgeschäft zu betrauen.

Der Tag der Viehzählung und die Ausführungsbestimmungen hierzu sind durch Bekanntmachung in den Kreis- und Stadtblättern zur allgemeinen Kenntnis zu bringen.

Die Viehzählung ist, wie bei den letzten Zählungen, die **viehhaltende Haushaltung** mit den zur Erhebung kommenden Viehgattungen als Zählbarkeit zu Grunde zu legen.

Wie bei früheren Zählungen bilden einzelne gelegene Wohnplätze, **militärische Anstalten und Baulichkeiten**, Schlachthäuser, Viehquarantänen, Pflanzanlagen, stets besondere Zählbezirke. Dabei ist streng zu beachten, daß die Wohnplätze auch wirklich bei den Gemeinden und Gutsbezirken, zu denen sie politisch gehören (vergl. Gemeindegrenzen), gezählt werden. Die etwa abweichende wirtschaftliche Zugehörigkeit von Vorwerken und sonstigen Wohnplätzen zu anderen Gutsbezirken bleibt unberücksichtigt. Es empfiehlt sich, die Ausführung des Zählgeschäftes in den militärischen Anstalten und Baulichkeiten tunlichst den mit deren Leitung betrauten Militärbeamten zu übertragen. Für die **Schlachthäuser, Viehquarantänen, Güterbahnhofe, Fabrikanlagen** sind die zuständigen Behörden zu erfragen, geeignete Beamte für die Ausführung der Zählung zur Verfügung zu stellen.

Alle Anordnungen, die im allgemeinen und nach den besonderen Verhältnissen der einzelnen Bezirke geeignet erscheinen, die pünktliche und genaue Ausführung der Zählung sicher zu stellen, sind so bald wie möglich zu treffen. Insbesondere haben Veranlassungen, die die ordnungsmäßige Ausführung der Viehzählung in einzelnen Orten gefährden könnten, am Zählungstage zu unterbleiben.

Die den Aufnahmsbehörden für diese Zählung

gelegten Briefen sind pünktlich inne zu halten.

Ebenso sind alle erforderlichen örtlichen Prüfungen oder Nachzählungen und die damit verbundenen Vervollständigungen und Berichtigungen der Zählpapiere sofort vorzunehmen. Bei Nachzählungen ist alles überflüssige Schreibwerk (Neuaufstellung von Listen u.w.) zu vermeiden. Der mit der Nachzählung Beauftragte hat an der Hand der Zählbezirkslisten die Stückzahl der Tiere, wie sie am 1. Dezember vorhanden war, festzustellen, und etwaige Berichtigungen der Zählbezirkslisten an Ort und Stelle am besten mit Tintenstift vorzunehmen. Diese Berichtigungen sind in die Gemeindefliste — Umschreiben ist nicht erforderlich — zu übertragen. Etwaige Rückfragen des Königl. Statistischen Landesamts sind mit größter Beschleunigung zu erledigen.

Oppeln, den 16. November 1915.

Der Regierungspräsident.

I d. XXIII 3064. J. A. Wild.

**1221. Bekanntmachung.** Auf Grund des § 2 des Reichsgesetzes vom 6. 2. 1875 (R. G. Bl. S. 23) bestimme ich hierdurch folgendes:

Der bisher zum Standesamtsbezirk Graßowka, Kr. Ratibor, gehörende Gemeinde- und Gutsbezirk Niebořchau scheidet mit dem 1. Januar 1916 aus diesem Bezirk aus und bildet von diesem Zeitpunkt ab einen eigenen Standesamtsbezirk „Niebořchau“ mit dem Sitz in Niebořchau.

Oppeln, den 15. November 1915.

Der Regierungspräsident.

J. A. Wild.

I d. XXIII. 2640.

**1222.** Die Ortspolizeibehörden und Gendarmen des Bezirks ersuche ich, nach dem Verbleib der nachstehend näher bezeichneten, verloren geangenen Zulassungsbescheinigungen und Führerscheine für Kraftfahrzeuge Ermittlungen anzustellen, im Ermittlungsfalle der damit betroffenen Person, deren Personalien genau festzustellen sein würden, sie abzunehmen und mir mit Bericht einzureichen.

Oppeln, den 22. 11. 1915.

Der Regierungspräsident.

J. E. Kley.

I a VI 5 1785.

### A. Zulassungsbescheinigungen.

Nr.	Name und Wohnort des Kraftwagenbesizers	Behörde, durch die die Ausfertigung erfolgt ist	Tag der Ausfertigung	Art des Fahrzeugs	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
1	Max Günther in Königsberg i. Pr.	Reg. Präj. in Königsberg	14. 11. 13	Personenwagen I. O 2193	Duplikat erteilt.
2	Schlossermeister Rathjad in Wolgast, Landkreis Greifswald	Reg.-Präj. in Stralsund	—	Personenwagen I. H 1131	dto.
3	Graf Flemming auf Schnatow bei Hörke, Kreis Cammin.	Reg.-Präj. in Stettin	Dezember 1912	Personenwagen I. H 579	Duplikat nicht erteilt.
4	Wilhelm Bape in Bielefeld	Reg.-Präj. in Minden	20. 4. 15.	Personenwagen I. X 2209	dto.
5	Berichtsekret. Fritz Butt in Gelsenkirchen	Reg.-Präj. in Arnberg	—	Personenwagen I. X 1854	dto.

### B. Führerscheine.

Nr.	Der Führerschein ist ausfertigt für	Behörde, durch die die Ausfertigung erfolgt ist.	Tag der Ausfertigung	Listen-Nr. des Führerscheines	Klasse	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7
1	Max Günther in Königsberg	Reg. Präj. in Königsberg	29. 9. 10	—	3 b	Duplikat erteilt
2	Johann Rozanowski in Böken z. Bt. im Felde	Reg. Präj. in Allenstein	4. 7. 13	216	1	dto.
3	Johann Dürford in Osnabrück	Reg. Präj. in Osnabrück	30. 8. 1903	443	3 b	dto.

1928. Das stellvertretende Generalkommando zu Breslau hat die Beschlagnahme der nachgenannten Karten bezgl. Silberbogen angeordnet:

Nf. Nr.	Verlag	Bezeichnung der Karten oder Silberbogen.
77	Jean Weber, Köln—Nippes, Kempenerstr. 69.	„Heiße baronia“, Bittgesang eines jungen Italiener! Melodie: „Sancta Lucia“.
78	Schaar und Bathe, Kom. Ges. a. Akt. Teiler.	1) Nr. 17. Russischer Kaviar, franz. Setz, dazu noch deutsche Hiebe, ei wie das schmeckt. 2) Nr. 19. „Na Peter, wo willst Du denn hin's. Ich will nach Paris mein Gaul nach Petersburg“.
79	Carl Bez, Aachen (Egl. Pol. Sekretär).	1) „Er hat's schon gerochen, auch Fleisch ist am Knochen“. Nr. 1 Bz. 2) „Wenn die Liebesgaben kommen, werden sie im Sturm genommen“. Nr. 2 Bz. 3) „Mit besonders froher Mine sitzt er hier in der Kantine“. Nr. 3 Bz. 4) „Gestern war ein schönes Fest, heute sitzt er im Arrest“. Nr. 4 Bz. 5) Auf einsamen Posten die Liebe muß kosten. Nr. 5 Bz. 6) „Für die schwarzen Menschenfresser ist nicht spit genug das Messer“. Nr. 6 Bz. 7) „So soll einer mal probieren, das Gewehr zu präsentieren.“ Nr. 7 Bz. 8) „Abends geht der Nasenstüber meist zur Offensive über“. Nr. 8 Bz. 9) „Stets kehrt er vorm Schlafen Gott England zustrafen“. Nr. 9 Bz. 10) „Ach, das Kriegsbrot sonst so prächtig, treibt heraus ihn mitternächtig“. Nr. 10 Bz. 11) „Für des Durstes Angewöhnung, zu geringe ist die Löhnung“. Nr. 11 Bz. 12) „Donnerwetter, japperlot, ist die Schwiegermutter tot“. Nr. 12 Bz. 13) „Grazios und mit Manieren sieht man wüchtig ihn marschieren“. Nr. 13 Bz. 14) „Auf der Straße durch und durch fühle er sich als Hindenburg“. Nr. 14 Bz. 15) „Feldmarschmäßig ausgerüstet, wie ein Marschall er sich brüstet“. Nr. 15 Bz. 16) „Ach das holbe Schägelein, schidet tausend Rüsse ein“. Nr. 16 Bz. 17) „Jedes Böhnchen hat sein Lönchen“. Nr. 17 Bz. 18) „Et da kommt ein Zeppelin, der bringt was nach England hin“. Nr. 18 Bz. 19) „Stolz wird es die Brust wohl zieren, na, da kann man gratulieren“. Nr. 19 Bz. 20) „Hi, ha, hoppssassa, morgen ist der Urlaub da“. Nr. Bz.

Oppeln, den 23. November 1915.

Der Regierungspräsident.  
J. H. Schmidt.



**1224.** Auf Antrag von mehr als zwei Dritteln der beteiligten Geschäftsinhaber wird gemäß § 139 f. Abs. 1 G. O. für Ober- und Nieder-Obdultau im Kreise Rybnik nach Anhörung der zuständigen Gemeindebehörden angeordnet, daß die offenen Verkaufsstellen aller Geschäftszweige während des ganzen Jahres an den Wochentagen, jedoch mit Ausnahme der Vorn- und Vorkaufstage sowie der letzten Woche vor Weihnächten, Ostern und Pfingsten von 8 Uhr abends ab geschlossen gehalten werden müssen. In der Zeit, in der die Verkaufsstellen geschlossen zu halten sind, ist der Verkauf von Waren der in diesen Geschäften geführten Art, ferner das Feilbieten solcher Waren auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten sowie ohne vorherige Bestellung von Haus zu Haus im stehenden Gewerbebetriebe und im Gewerbebetriebe im Umherziehen verboten.

Ausnahmen können von der Ortspolizeibehörde zugelassen werden.

Oppeln, den 20. November 1915.

Der Regierungspräsident.

S. A. von Lusanus.

I G. XV. 1633.

**1225.** Der Pfarrer Conrad zu Kosmierz ist zum Ortsschulinspektor der katholischen Schulen in Kosmierz, Kosmierzka, Suchau, Sucho-Daniek, Grodzisko, Radlub und Osziel, Kreis Groß-Strehlitz, ernannt worden.

Oppeln, den 20. November 1915.

Königliche Regierung,

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

II G. II/IV. 933 Dr. Küster.

### Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

**1226.** Anordnung. Ich hebe hiermit meine Anordnung vom 2. September 15 (II g Nr. 677 M/15) \*) bez. Verbot des Verkaufs von Postkarten, zu deren Anfertigung aus lösbaren Schichten zusammengesetztes Papier verwendet worden ist, auf.

Diese Anordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Breslau, den 9. November 1915.

Der stellvertretende Kommandierende General.

von Basmelster.

Abt. II f. Nr. 1060 M/15.

\*) Amtsbl. S. 405.

**1227.** Eine neu erschienene Bekanntmachung verbietet die Herstellung künstlich beschworenen Leders, sowie jede künstliche Beschwörung von Leder durch irgend welche beschwerenden Mittel, wie sie bei der Herstellung von Leder häufig verwendet werden. Die Bekanntmachung

tritt am 1. Dezember 1915 in Kraft. Zur Fertigstellung von solchem Leder, mit dessen Beschwörung am Tage des Inkrafttretens der Bekanntmachung bereits begonnen ist, ist eine Frist bis zum 31. Dezember 1915 gewährt worden.

Der Wortlaut der Bekanntmachung kann bei der Schriftleitung der Zeitung eingesehen werden.

G. II. 588/10. 15. KRA.

**1228.** Anordnung. Da die Gefahr der Choleraüberseilung durch Benutzung von Oberwasser nicht mehr besteht, hebe ich hiermit meine Anordnung vom 5. 8. 15. — II g Nr. 90337 — \*) auf.

Breslau, den 20. November 1915.

Der stellv. Kommandierende General.

von Basmelster.

Abt. II f, II g Nr. 146711.

\*) Amtsbl. S. 347.

**1229.** Gleichzeitig mit der Bekanntmachung die die Höchstpreise für Großviehhäute und Kalbfelle regelt tritt am 1. Dezember 1915 eine weitere Bekanntmachung in Kraft, die Höchstpreise für Leder festlegt und eine Beschlagsnahme bestimmter für Militärzwecke zu verwendenden Lederarten auspricht.

Die Höchstpreise betreffen Leder jeder Herkunft, jeder Gerbart und jeder Zurichtungsart. Eine Preistafel verzeichnet die Preise für die einzelnen Arten und Sorten von Leder. Der Verkaufspreis im Großhandel darf den festgesetzten Grundpreis um nicht mehr als 3 v. H., der Verkaufspreis im Kleinhandel um nicht mehr als 10 v. H. überschreiten. Die festgesetzten Preise sind für Leder bester Beschaffenheit angenommen.

Beschlagsnahmen sind bestimmte Lederarten, soweit sie sich im Eigentum, Besit, oder Gewahrsam einer Gerberei, Zurichtererei oder Gerbervereinigung befinden. Die Veräußerung und Ablieferung derartigen beschlagsnahmen Leders ist nur auf unmittelbaren schriftlichen Antrag einer amtlichen Beschaffungsstelle der Heeres- oder Marineverwaltung oder auf Grund eines von der Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe ausgestellten Freigabescheines erlaubt. Alle übrigen Lederarten unterliegen keiner Verfügungsbeschränkung.

Die Bekanntmachung, die eine ganze Reihe von Einzelbestimmungen enthält, ist bei der Schriftleitung der Zeitung einzusehen.

Nr. G. II. 888/10. 15. KRA.

**1230.** Mit dem 1. Dezember 1915 tritt eine Bekanntmachung in Kraft, die für alle der Beschlagsnahme unterliegenden Großviehhäute und Kalbfelle Höchstpreise festlegt. Die Bestimmungsbestimmungen betreffen nur den Höchstpreis, den die Vertilgungsstelle des beschlagsnahmen Gefälles,

die Kriegsleder-Aktiengesellschaft, an ihre Lieferanten zahlen darf. Im übrigen wird es dem Verkehr überlassen, bei den erlaubten Verdünnungsgrößen über Häute und Felle entsprechend niedrigere Preise zur Anwendung zu bringen, sodas eine Verringerung an die Kriegsleder-Aktiengesellschaft noch möglich bleibt.

Der **Höchstpreis** für die einzelnen Häute und Felle ist je nach Herkunft, Gewichtsklasse, Gattung, Schöpfung und Beschaffenheit verschieden. Er besteht aus dem für die einzelnen Klassen der Häute und Felle bestimmten **Grundpreis**, von dem festgesetzte **Abzüge** zu machen sind, je nachdem das Gefälle Fehler hat oder in einer besonderen Weise geschlachtet ist.

Die Bekanntmachung, die die Preise und ihre ganze Reihe von Einzelbestimmungen enthält, kann bei der Schriftleitung der Zeitung eingesehen werden.

Nr. Ch. II. 700/10. 15. KRA.

**1231. Bekanntmachung**, betreffend Verbot künstlicher Bedewerung von Leder.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bzw. auf Grund des bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß jede Zuwiderhandlung, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft wird.

§ 1. Die Herstellung künstlich beschwerten Beders, sowie jede künstliche Beschwörung von Leder, insbesondere unter Benutzung von Barium-Magnesium, Blei, Zinn- und anderen mineralischen Salzen, von Glukose, Dextrin, Melasse und ähnlichen zuckerartigen Stoffen, von zuckerhaltigen Appreturen und ähnlichen Mitteln ist verboten.

§ 2. Zur Fertigstellung von Leder, mit dessen Beschwörung am Tage des Inkrafttretens dieser Bekanntmachung bereits begonnen ist, wird eine Frist bis zum 31. Dezember 1915 gewährt.

§ 3. Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums in Berlin SW 48, Beil. Hedemannstr. 9/10, kann Ausnahmen gestatten. Die Entscheidung muß schriftlich erfolgen sein.

§ 4. Die Bekanntmachung tritt mit dem 1. Dezember 1915 in Kraft.

Breslau, den 1. Dezember 1915.

Der stellvertretende Kommandierende General des VI. Armeekorps,

v. B a c m e i s t e r,

General der Infanterie.

Nr. Ch. II. 688/10. 15. R. R. K.

**1232. Bekanntmachung.** Im Einvernehmen mit den Bezirksregierungen wird in Gemäßheit des § 2 Gesetzes vom 19. März 1860 bestimmt, daß von jetzt ab als Normalmarktorde nur noch Breslau und zwar für die Regierungsbezirke Breslau und Posen, Gletwitz für den Regierungsbezirk Oppeln, Posen für die Provinz Posen und Danzig für die Provinz Westpreußen festgesetzt werden. Alle übrigen früheren Normalmarktorde unseres Geschäftsbezirks, umfassend die Provinzen Schlesien, Posen und Westpreußen, werden aufgehoben. Die Feststellung der Marktmarktpreise hat in Zukunft an letzteren Orten zu unterbleiben.

Breslau, den 20. November 1915.

Königliche Generalkommission.

**1233.** Nach Anhörung der Beteiligten und mit Ermächtigung meines Hochwürdigsten Oberhirten, des Herrn Fürsterzbischofs von Olmütz erichte ich in der bisher zur Pfarrei Sandau gehörigen Gemeinde Boleslau, Kreis Ratibor, eine selbständige Pfarrei unter folgenden Bestimmungen:

1. Zur Pfarrei Boleslau gehören die katholischen Einwohner der Dorfgemeinde Boleslau.
2. Dem Pfarrer steht die Nutzung der in Grundstücken und zinsbar angelegten Kaputtalten bestehenden Dotation der Pfarrei zu.
3. Die Besetzung der Pfarrei steht dem Fürsterzbischof von Olmütz zu.
4. Die Pfarrei bleibt im Dekanat Julischin.
5. Diese Urkunde tritt am 1. Juli 1915 in Kraft.

Katstcher, den 21. Juli 1915.

Der Fürsterzbischöfliche Kommissarius für den  
Distrikt Katstcher.

(Siegel).

Maß.

Die nach der vorstehenden Urkunde vom 21. Juli 1915 von dem Fürsterzbischöflichen Kommissarius für den Preussischen Anteil der Erzdiözese Olmütz kirchlicherseits ausgesprochene Erziehung und Umschreibung der katholischen Pfarrengemeinde Boleslau wird auf Grund der von dem Minister der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten mittels Erlasses vom 9. November 1915 — S II. 8847 — uns erteilten Ermächtigung hierdurch von Staatswegen bekräftigt und in Vollzug gesetzt.

Oppeln, den 16. November 1915.

(Siegel).

Königliche Regierung,  
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.  
Dr. Käster.

II b XIV. 1147.

**1234. Auffündigung**  
von andalositen 4% und 3 1/2% Rentenbriefen  
der Provinzen Schlesien und Posen.

Bel der heute in Gemäßheit der Bestimmungen

ber §§ 39, 41 und folgende des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 im Befehle von Abgeordneten der Provinzialvertretungen und eines Notars stattgehabten Verlosung der zum 1. April 1916 einzulösenden Rentenbriefe sind nachstehende Nummern gezogen und zwar:

**I. von Rentenbriefen der Provinz Schlesien:**  
a zu 4<sup>0/0</sup>.

**109 Stück Lit. A zu 3000 Mk. (1000 Tlr.)**

Nr. 692. 1166. 1798. 1810. 2031. 2548.  
2927. 3295. 3409. 3579. 3902. 3978. 3984. 4103.  
4974. 5250. 5406. 5443. 5663. 5699. 5742. 5947.  
5984. 6968. 7168. 7269. 7447. 7557. 7764. 8411.  
8426. 8749. 9660. 9766. 9959. 10172. 10294.  
10861. 10921. 11015. 11446. 11573. 11720.  
11736. 12036. 12635. 12937. 13482. 13963.  
14543. 14554. 14834. 15138. 15248. 15529.  
15892. 16069. 16439. 16594. 16923. 17437.  
17689. 17813. 18125. 18621. 18752. 20569.  
20821. 21007. 21844. 22359. 22908. 23043.  
23646. 23731. 23984. 24438. 24702. 24917.  
24985. 25203. 25422. 25858. 25990. 25991.  
26067. 26077. 26199. 26275. 26688. 27034.  
27532. 27720. 27938. 28366. 28471. 28495.  
28647. 28948. 28968. 29165. 29224. 29292.  
29424. 29469. 29490. 29499. 29504. 29506.

**28 Stück Lit. B zu 1500 Mk. (500 Tlr.)**

Nr. 188. 200. 238. 550. 1279. 1408. 1616.  
1924. 2512. 3682. 3948. 4181. 4745. 5215.  
5343. 5627. 5799. 5984. 6050. 6168. 6254.  
6278. 6440. 6593. 6876. 7376. 7389. 7437.

**117 Stück Lit. C zu 300 Mk. (100 Tlr.)**

Nr. 189. 518. 554. 583. 680. 792. 1767.  
2738. 2751. 3457. 3665. 3772. 4554. 5284. 5287.  
5352. 5436. 5851. 5857. 6129. 6391. 6536. 6797.  
7308. 7709. 7753. 7784. 8001. 8356. 8520. 8583.  
9044. 9501. 9605. 9656. 10268. 10302. 10860.  
10947. 10984. 11040. 11173. 11309. 11525.  
11529. 11843. 12106. 12190. 12260. 12463.  
12515. 12554. 12833. 13075. 13188. 13191.  
13628. 14242. 14491. 14677. 15637. 15674.  
15680. 16209. 16341. 16588. 16894. 17728.  
17798. 17931. 18138. 18278. 18537. 19094.  
19403. 19450. 19652. 19728. 19838. 20354.  
20419. 20450. 20662. 20673. 20734. 20908.  
21164. 21938. 22067. 22127. 22302. 23389.  
23861. 23929. 24500. 25213. 25350. 25509.  
25741. 25996. 26084. 26597. 26673. 26992.  
27070. 27274. 27339. 27382. 27570. 27618.  
27627. 27645. 27665. 27729. 27746. 27809.  
27820.

**96 Stück Lit. D. zu 75 Mark (25 Tlr.)**

Nr. 427. 715. 1211. 1371. 1481. 1499.  
2241. 2290. 2338. 2659. 3271. 3774. 4102.  
4195. 4627. 4735. 5182. 5241. 5570. 5600.  
6287. 6567. 6847. 6956. 7254. 7471. 7582.  
8202. 8228. 8412. 8591. 8656. 9120. 9784.  
10841. 10790. 11151. 11326. 11402. 11487.

11552. 11562. 12596. 12837. 12855. 13072.  
13101. 13135. 13184. 13655. 13867. 14097.  
14299. 14467. 14909. 15157. 15376. 15456.  
15552. 15919. 15963. 16129. 16178. 16295.  
16869. 17022. 17293. 17455. 17661. 18094.  
18192. 18614. 18866. 19294. 19430. 19451.  
19557. 20356. 20523. 20545. 20899. 20907.  
21132. 21336. 21432. 21512. 21651. 21660.  
21665. 21684. 21726. 21732. 21822. 21849.  
21854. 21866.

1 Stück Lit. B.B. zu 1500 Mk. Nr. 52.  
5 Stück Lit. C.C. zu 300 Mk. Nr. 17. 50.  
98. 129. 153.

1 Stück Lit. D.D. über 75 Mk. Nr. 34.  
b. zu 3<sup>1/2</sup> 0/0.  
4 Stück Lit. L. zu 3000 Mk. Nr. 36. 59.  
753. 756.

1 Stück Lit. M. über 1500 Mk. Nr. 177.  
9 Stück Lit. N. zu 300 Mk. Nr. 130. 258.  
263. 738. 940. 968. 1078. 1169. 1297.  
7 Stück Lit. O. zu 75 Mk. Nr. 6. 162. 251.  
266. 310. 353. 412.

2 Stück Lit. P. zu 30 Mk. Nr. 113. 124.  
1 Stück Lit. T. über 75 Mk. Nr. 3.

**II. von Rentenbriefen der Provinz Posen:**

a. zu 4<sup>0/0</sup>.

**47 Stück Lit. A zu 3000 Mk. (1000 Tlr.):**

Nr. 218. 1446. 1582. 1922. 1981. 2349.  
3513. 4529. 4801. 5093. 5236. 6150. 6526.  
7333. 7643. 8301. 9215. 9537. 9697. 10018.  
10097. 10102. 10384. 10448. 10672. 10824.  
10910. 11061. 11318. 11469. 11800. 12016.  
12102. 12541. 12573. 12589. 12620. 12710.  
12847. 12871. 12873. 12900. 13244. 13361.  
13412. 13447. 13473.

**20 Stück Lit. B zu 1500 Mk. (500 Tlr.)**

Nr. 1052. 1687. 1792. 1917. 2032. 2159.  
2425. 2486. 2540. 2868. 3325. 3653. 3946.  
4051. 4137. 4227. 4355. 4426. 4506. 4607.

**113 Stück Lit. C. zu 300 Mk. (100 Tlr.)**

Nr. 983. 1748. 2249. 2821. 3062. 4092.  
4179. 5120. 5394. 5964. 6087. 6362. 6768.  
7199. 8086. 8317. 8362. 8420. 8422. 8495.  
8530. 8522. 8835. 9049. 9096. 9575. 9726.  
10048. 10212. 10477. 10897. 10915. 10941.  
10962. 11004. 11189. 11369. 11380. 11469.  
11498. 11638. 11858. 11951. 12253. 12296.  
12388. 12399. 12422. 12579. 12607. 12767.  
12773. 13161. 13184. 13229. 13433. 13845.  
13911. 13962. 13988. 14498. 14499. 14511.  
14570. 14575. 14584. 14608. 14684. 14718.  
14852. 14899. 15045. 15071. 15152. 15191.  
15267. 15500. 15755. 15931. 16087. 16071.  
16216. 16517. 16729. 16753. 16766. 16830.  
16918. 16922. 16971. 16992. 17170. 17203.  
17217. 17334. 17390. 17484. 17587. 17605.  
17682. 17705. 17865. 17966. 18003. 18050.

18250. 18507. 18821. 18888. 18411. 18478.  
18525. 18580.

**98 Stück Lit. D. zu 75 Mf. (25 Tlr.)**

Nr. 188. 1207. 1506. 1718. 1764. 2326.  
3225. 3259. 3428. 3561. 3568. 4014. 4417.  
4474. 5452. 5689. 5715. 5798. 6694. 6785.  
6857. 6945. 7294. 7371. 7752. 7823. 7911.  
8028. 8034. 8293. 8426. 8640. 8694. 8720.  
8723. 8797. 8811. 8849. 8879. 8943. 9072.  
9212. 9492. 9538. 9884. 10216. 10263. 10569.  
10578. 10660. 10695. 10720. 10743. 10793.  
11125. 11693. 11707. 11750. 11764. 11885.  
11892. 11894. 12199. 12465. 12499. 12615.  
12667. 12857. 12865. 12873. 13041. 13327.  
13359. 13421. 13437. 13530. 13765. 13848.  
13936. 14000. 14004. 14010. 14040. 14066.  
14165. 14266. 14364. 14420. 14746. 14748.  
14749. 14787. 14822. 14880. 14946. 14972.  
15025. 15080.

3 Stück Lit. CC. zu 300 Mf. Nr. 14. 24. 31.

2 Stück Lit. DD. zu 75 Mf. Nr. 13. 40.

b. zu  $8\frac{1}{2}\%$ .

9 Stück Lit. L. zu 3000 Mf. Nr. 287. 645.  
827. 833. 892. 1108. 1175. 1492. 1518.

1 Stück Lit. M. über 1500 Mf. Nr. 179.

10 Stück Lit. N. zu 300 Mf. Nr. 65. 78.  
442. 591. 618. 728. 787. 807. 822. 1074.

7 Stück Lit. O. zu 75 Mf. Nr. 93. 94. 157.  
303. 503. 760. 807.

2 Stück Lit. P. zu 30 Mf. Nr. 41. 190.

Unter Ründigung der vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum **1. April 1916** werden ihre Inhaber aufgefordert, den Nennwert gegen Zurrücklieferung der Rentenbriefe nebst Zinscheinen und Erneuerungsscheinen sowie gegen Quittung

vom **1. April 1916** ab, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage, entweder bei unserer Kasse — Albrechtsstraße 32 hier selbst — oder bei der Königlichen Rentenanstalt in Berlin C. 2 — Klosterstraße 76 — in den Vormittagstunden von 9 bis 12 Uhr,

bar in Empfang zu nehmen.

Den Rentenbriefen Lit. A. bis D. (zu I a und II a) müssen die Zinscheine Reihe 9 Nr. 4 bis 16, den Rentenbriefen Lit. BB. bis DD. (zu I a) die Zinscheine Reihe 1 Nr. 9 bis 16, den Rentenbriefen Lit. CC. und DD. (zu II a) die Zinscheine Reihe 1 Nr. 15 und 16, den Rentenbriefen Lit. L. bis P. (zu I b und II b) die Zinscheine Reihe 4 Nr. 2 bis 16 und dem Rentenbriefe Lit. T. (zu I b) die Zinscheine Reihe 2 Nr. 15 und 16, sämtlichen Rentenbriefen außerdem die Erneuerungsscheine beigelegt sein.

Auswärtigen Inhabern von ausgelosten und gekündigten Rentenbriefen ist es gestattet, sie durch die Post, aber frankiert und unter Bei-

fügung einer Quittung, an die oben bezeichneten Kassen einzusenden, worauf die Uebersendung des Nennwertes auf gleichem Wege, auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolgen wird.

Vom **1. April 1916** ab findet eine weitere Verzinsung der hiermit gekündigten Rentenbriefe nicht statt und der Wert der etwa nicht mit eingelieferten Zinscheine wird bei der Auszahlung vom Nennwerte der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Die ausgelosten Rentenbriefe verfahren nach § 44 des Rentenanstaltengesetzes vom 2. März 1850 binnen 10 Jahren.

Breslau, den 19. November 1915.

Königliche Direktion

der Rentenanstalt für Schlesien und Posen.

**1235. Statutarische Bestimmungen** für die hausgewerbliche Krankenversicherung bei der Allgemeinen Ortskrankenkasse des Stadtkreises Oppeln gemäß § 3 Abs. 2 des Gesetzes betreffend Sicherstellung der Leistungsfähigkeit der Krankenkassen vom 4. August 1914.

§ 1. Die Hausgewerbetreibenden, die im Bezirk des Stadtkreises Oppeln ihre Betriebsstätte haben, und ihre hausgewerblich Beschäftigten sind, ohne Rücksicht auf den Betriebsstift ihres Auftraggebers, sofern sie nicht nach § 168 der R. V. D. versicherungsfrei sind, bei der Allgemeinen Ortskrankenkasse des Stadtkreises Oppeln zu versichern.

Die Hausgewerbetreibenden bleiben Mitglieder auch für die Zeit, während der sie vorübergehend für eigene Rechnung arbeiten.

Als Hausgewerbetreibende im Sinne dieses Statuts gelten die selbständigen Gewerbetreibenden, die in eigenen Betriebsstätten im Auftrage und für Rechnung anderer Gewerbetreibender, (Auftraggeber) oder im Auftrage und für Rechnung des Reiches, eines Bundesstaates, eines Gemeindeverbandes, einer Gemeinde, anderer öffentlicher Verbände oder öffentlicher Körperschaften oder von Wohltätigkeitsveranstaltungen, wie vom Roten Kreuz, vom Vaterländischen Frauenverein u. dgl. gewerbliche Erzeugnisse herstellen oder bearbeiten. Sie gelten dafür auch dann, wenn sie die Roh- und Hilfsstoffe selbst beschaffen.

§ 2. Die Hausgewerbetreibenden und ihre hausgewerblich Beschäftigten haben nur Anspruch auf die in der R. V. D. vorgesehenen Regelleistungen.

§ 3. Die Auftraggeber haben jeden von ihnen im Stadtkreise Oppeln beschäftigten Hausgewerbetreibenden nach Beginn und Ende der Beschäftigung in der durch die Kassensatzung vorgeschriebenen Weise bei der Allgemeinen Ortskrankenkasse zu melden. Änderungen des Beschäftigungsverhältnisses, welche die Versicherungspflicht berühren, haben sie gleichfalls zu melden. Die Meldung kann unterbleiben, wenn die Arbeit

für längere Zeit, als eine Woche unterbrochen wird und die Beiträge fortbezahlt werden. Bezieht sich der Auftraggeber zur Arbeitsverteilung einer Zwischenperson, so hat diese die Meldepflicht unter gleichzeitiger Angabe ihres Auftraggebers.

Die Meldepflicht der von Hausgewerbetreibenden hausgewerblich beschäftigten Personen hat der Hausgewerbetreibende. Sind Hausgewerbetreibende für mehrere Auftraggeber beschäftigt, so hat jeder der beteiligten Auftraggeber bezw. die Zwischenperson die Meldepflicht. Bei der Anmeldung ist, sofern es dem Auftraggeber oder der Zwischenperson bekannt ist, anzugeben, daß und für welche anderen Auftraggeber der Hausgewerbetreibende beschäftigt ist.

§ 4. Die Beiträge für die Hausgewerbetreibenden und für ihre hausgewerblich Beschäftigten sind zu zwei Dritteln von den Hausgewerbetreibenden und ihren hausgewerblich Beschäftigten, zu einem Drittel von den Auftraggebern und falls sich dieser einer Zwischenperson bedient, von dieser zu leisten.

Die Zwischenperson kann dem Auftraggeber die verauslagten Beiträge in Rechnung stellen. Bleibt die Zwischenperson mit der Zahlung der Beiträge im Rückstande, so hat der Auftraggeber für die Zwischenperson einzutreten.

Sind Hausgewerbetreibende bei mehreren Auftraggebern oder Zwischenpersonen beschäftigt, so haben diese sich über die Verteilung der auf sie entfallenden Beitragsanteile zu verständigen; auf Antrag eines Arbeitgebers verteilt das Versicherungsamt die Beiträge.

§ 5. Die Hausgewerbetreibenden haben für die Zeit vorübergehender Beschäftigung für eigene Rechnung die vollen Beiträge für ihre Person aus eigenen Mitteln zu bestreiten. Beschäftigten sie in dieser Zeit hausgewerblich Beschäftigte, so haben sie auch für diese die Beiträge einzuzahlen und zu einem Drittel zu tragen, während die übrigen zwei Drittel von den hausgewerblich Beschäftigten zu tragen sind.

Die Hausgewerbetreibenden haben Anfang und Ende jeder vorübergehenden Beschäftigung für eigene Rechnung der Krankenkasse anzugeben und dabei die für die Berechnung der auf diese Zeit entfallenden Beiträge erforderlichen Angaben zu machen.

§ 6. Im übrigen finden die Bestimmungen der Satzung der Allgemeinen Ortskrankenkasse sinngemäße Anwendung.

§ 7. Diese Vorschriften treten mit ihrer Verkündung in Kraft.

Vorstehendes Statut ist in der Vorstandssitzung am 22. Juni 1915 beschlossen worden.

Oppeln, den 15. Juli 1915.

Der Vorstand.

W. Leonardy, Vorsitzender.

Vorstehendem Statut wird zugestimmt.

Oppeln, den 8. September 1915.

Der Magistrat.

Neugebauer, Brüller.

Die Regelung der hausgewerblichen Krankenversicherung im Stadtbezirk Oppeln durch vorstehende statistische Bestimmung wird auf Grund des § 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 4. August 1914 (Reichsgesetzblatt Seite 337) genehmigt.

Oppeln, den 20. September 1915.

Königliches Oberversicherungsamt.

J. W. v. Duesen.

R. 1211/13.

Vorstehendes Ortsstatut wird auf Grund des § 11 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 und des § 16 Absatz 2 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 genehmigt.

Oppeln, den 4. Oktober 1915.

Der Bezirksausfluß zu Oppeln.

Bartels.

Genehmigung: R. 15. 303/1.

Vorstehendes Ortsstatut bringe ich hiermit zur allgemeinen Kenntnis.

Oppeln, den 16. November 1915.

Der Regierungspräsident.

J. W. Hegg.

I C. VII. 545.

## 1286. Personalnachrichten der königlichen Regierung zu Oppeln.

Verliehen:

Die Rote Kreuz-Medaille II. Klasse: der Frau Generaldirektor, Geheimen Bergrat Margarete Remy in Lipine OS.

Die Rote Kreuz-Medaille III. Klasse: dem Regierungsassessor Friedrich Adolf Freiherrn von Deynhausen in Gleiwitz; der Frau Bergrat Käthe Williger in Schloß Rattowitz; der Frau Fabrikdirektor Johanna Friedländer, geb. Frankenstein in Oppeln.

Der Adler der Inhaber des königlichen Hausordens von Hohenzollern: dem Hauptlehrer Johann Bialas in Nesselwitz, Kreis Cosel; dem Lehrer Josef Brendel in Glumpenau, Kreis Neisse; dem Lehrer Konrad Fränzel in Hauke, Kreis Neisse, dem Lehrer Emil Runert in Neisse und dem Lehrer Josef Stosiek in Altstadt, Kreis Neustadt OS.

Das Verdienstkreuz in Silber: dem Privatrevierarzt Bohntsch in Sonnenberg, Kreis Falkenberg OS.

Das Allgemeine Ehrenzeichen in Silber: den Dominicalbögen Johann Modrol, Friedrich Nowinski und Karl Egdorf, sämtlich aus Roschowitz, Kreis Kreuzburg OS.

Uebernommen: Der bisherige Gerichtsassessor Dr. Synck in Beuthen OS. unter

Ernennung zum Regierungsassessor endgültig in die Verwaltung der direkten Steuern.

Überwiesen: Regierungsassessor Dr. Vynck aus Deutschen D.S., als Vertreter des zum Heeresdienste einberufenen Vorsitzenden der Einkommensteuer-Veranlagungskommissionen für die Kreise Ratibor und Rybnik in Ratibor vom 8. November 1915 ab.

Befähigt: Die Wahl des Vorstehers der Provinzial-Pflege- und Erziehungsanstalt Emil Datn in Beschnitz, als unbesoldeter Beigeordneter der Stadt Beschnitz für eine mit dem Tage der Dienstseinführung beginnende Amtsdauer von 6 Jahren;

die Erswahl des prakt. Arztes Kurt von Kottkay in Beschnitz als unbesoldeter Ratmann der Stadt Beschnitz für eine mit dem 26. März 1916 abschließende Amtsdauer, des Seilermeisters Julius Müller in Beschnitz als unbesoldeter Ratmann der Stadt Beschnitz für eine mit dem 26. März 1919 abschließende Amtsdauer;

die Wiederwahl des Sanitätsrats Dr. Karl Gursky, des Kaufmanns Fedor Pinkus und des Kaufmanns Heinrich Wenzel sämtlich aus Larnowitz, als unbesoldete Stadträte der Stadt Larnowitz, für eine mit dem 11. Januar 1922 abschließende Amtsdauer von sechs Jahren.

# Sonderausgabe

zu Stück 48 des Amtsblatts der Rgl. Regierung zu Oppeln.

Ausgegeben Oppeln, den 1. Dezember 1915.

## 1237. Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise von Großviehhäuten und Kalbfellen.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bzw. auf Grund des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 und des Gesetzes, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516), der Bekanntmachung über Aenderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), der Bekanntmachung vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) \*) sowie auf Grund der Bekanntmachung gegen übermäßige Preissteigerung vom 23. Juli 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 467) \*\*) zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß Zuwiderhandlungen gegen diese Bekanntmachung gemäß den in der Anmerkung abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind.

\*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrag er bietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§ 2 und 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseite schafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind (§ 4 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise), nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Kaufsbestimmungen zuwiderhandelt.

In den Fällen Nr. 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung

auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

\*\*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer für Gegenstände des täglichen Bedarfs, insbesondere für Nahrungs- und Futtermittel aller Art, für rohe Naturerzeugnisse, Heiz- und Leuchtstoffe, sowie für Gegenstände des Kriegsbedarfs Preise fordert, die unter Berücksichtigung der gesamten Verhältnisse, insbesondere der Marktlage, einen übermäßigen Gewinn enthalten oder solche Preise sich oder einem anderen gewähren oder versprechen läßt;

2. wer Gegenstände der unter Nr. 1 bezeichneten Art, die von ihm zur Veräußerung erzeugt oder erworben sind, zurückhält, um durch ihre Veräußerung einen übermäßigen Gewinn zu erzielen;

3. wer, um den Preis für Gegenstände der unter Nr. 1 bezeichneten Art zu steigern, Vorräte vernichtet, ihre Erzeugung oder den Handel mit ihnen einschränkt oder andere unsäuerliche Maßnahmen vornimmt;

4. wer an einer Verabredung oder Verbindung teilnimmt, die eine Handlung der in Nr. 1 bis 3 bezeichneten Art zum Zwecke hat.

Neben der Strafe kann auf Eingziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht. Ferner kann angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen sei.

Neben Gefängnisstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

## § 1. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung betroffen werden alle Großviehhäute und Kalbfelle, die (als vollständige Haut oder vollständiges Fell) mindestens folgendes Gewicht haben:

grün . . . . .	10 kg,
salzfrei . . . . .	9 "
trocken . . . . .	4 "

(Die Beschlagnahme, Behandlung, Verwendung und Meldepflicht dieser Großviehhäute und Kalbfelle ist durch die Bekanntmachung Nr. Ob. II. 111/10. 15. R. N. H. geregelt.)

## § 2. Höchstpreis.

Der von der Verteilungsstelle (Kriegsleber Aktiengesellschaft) für die im § 1 bezeichneten Großviehhäute und Kalbfelle zu zahlende Preis darf den im § 3 festgesetzten Grundpreis abzüglich der im § 6 vorgeschriebenen Abzüge nicht übersteigen.

Der Höchstpreis ist je nach Herkunft, Gewichtsklasse, Gattung, Schlachtung und Beschaffenheit verschieden.

Grundpreis und Abzüge müssen aus den an die Verteilungsstelle (Kriegsleber Aktiengesellschaft) gelangenden Rechnungen ersichtlich sein.

Anmerkung: Es ist dringend zu beachten, daß der festgesetzte Höchstpreis derjenige Preis ist, den die Verteilungsstelle (Kriegsleber Aktiengesellschaft) höchstens bezahlen darf. Bei den gemäß der Bekanntmachung Ob. II 111/10, 15. R. N. A. erlaubten Veräußerungsschritten über Häute und Felle müssen deshalb die im § 3 festgesetzten Grundpreise je nach der Lieferungsstufe entsprechend niedriger angesetzt werden. Die im § 6 bestimmten Abzüge sind in allen Lieferungsstufen voll zu rechnen.

Bei Zwangsentgegnungen ist zu gewärtigen, daß als Uebernahmepreis höchstens derjenige Preis bewilligt wird, den der Entgegnete bei einer gemäß der Bekanntmachung Ob. II 111/10, 15. R. N. A. erlaubten Veräußerung erzielt haben würde.

## § 3. Grundpreis.

Der Grundpreis darf höchstens betragen:

Bei Gefälle von	Klasse I	Klasse II	Klasse III
	für 1 kg Grüngenicht Mark	für 1 kg Grüngenicht Mark	für 1 kg Grüngenicht Mark
<b>Rullen:</b>			
unter 30 kg	1,95	1,80	1,60
30 bis 40 kg	1,90	1,65	1,40
über 40 kg	1,60	1,40	1,20
<b>Ochsen:</b>			
unter 30 kg	2,20	2,00	1,80
30 bis 40 kg	2,10	1,90	1,70
über 40 kg	1,90	1,70	1,50
<b>Rühen:</b>			
unter 30 kg	2,40	2,15	1,95
30 bis 40 kg	2,35	2,05	1,85
über 40 kg	2,00	1,80	1,60
<b>Widern:</b>			
unter 30 kg	2,55	2,30	2,10
30 bis 40 kg	2,40	2,15	1,90
über 40 kg	2,05	1,80	1,60
<b>Pferden</b>	1,60	1,60	1,60
<b>Rälbern</b>	2,65	2,40	2,20

## § 4. Klasseneinteilung des Gefälles.

Zur Klasse I gehört: Das Gefälle aus sämt-

lichen Ländern südlich des Mains, außerdem von der Rheinprovinz aus den Regierungsbezirken Coblenz und Trier, aus dem Fürstentum Birkenfeld, aus der Rheinpfalz, Elsaß-Lothringen mit Ausnahme der Kreise Metz und Diedenhofen, Provinz Hessen-Nassau, dem Großherzogtum Hessen, den sämtlichen hürtingischen Staaten, dem Königreich Sachsen, den Fürstentum Anhalt und von der Provinz Schlesien aus den Regierungsbezirken Liegnitz und Breslau.

Zur Klasse II gehört das Gefälle aus dem Rheinland mit Ausnahme der Regierungsbezirke Coblenz und Trier, Westfalen, den Fürstentümern Lippe, Schaumburg-Lippe und Waldeck, Großherzogtum Oldenburg, Provinz Hannover, Herzogtum Braunschweig, den freien Reichsstädten Bremen, Hamburg, Lübeck, aus Schleswig-Holstein, den beiden Großherzogtümern Mecklenburg, den Provinzen Pommern, Brandenburg und Sachsen sowie aus den Kreisen Metz und Diedenhofen.

Zur Klasse III gehört das Gefälle aus den Provinzen West- und Ostpreußen, Posen und von Schlesien aus dem Regierungsbezirk Oppeln.

Maßgebend für die Klassenzugehörigkeit ist der Schlachtort, sofern das Gefälle von einer am Schlachtort heimischen Rasse stammt, andernfalls das Land, in welchem die betreffende Rasse heimisch ist.

## § 5. Beschaffenheit des Gefälles.

Die Grundpreise (§ 3) gelten nur für Gefälle, das den nachstehenden Bedingungen entspricht:

a) das Gefälle muß fleischfrei, ohne Horn und Knochen, ohne Maul (bei Kalbfellen die ganze Kopfhaut unmittelbar hinter den Ohren abgeschnitten), ohne Schweifbein, jedoch mit Schweifhaut und mit Schweifhaaren, ohne Klauen (oberhalb der Hornteile gerade abgeschnitten) abgeschlachtet sein;

b) das Gefälle muß in einem öffentlichen Schlachthaus unter Kontrolle einer Häuteverwertungsvereinigung (Zunung) abgeschlachtet und von einer solchen übernommen worden sein;

c) das durch Wiegen ermittelte Gewicht muß in unverlöschlicher Schrift (z. B. auf einer an der Haut befestigten Blechmarke oder durch Stempel- und Druck) vermerkt sein.

## § 6. Abzüge vom Grundpreis.

Der Höchstpreis ist um den Gesamtbetrag der nach den folgenden Bestimmungen zu berechnenden Abzüge niedriger als der Grundpreis:

a) für Gefälle, das nicht in einem öffentlichen Schlachthaus unter Kontrolle einer Häuteverwertungsvereinigung (Zunung) geschlachtet und von einer solchen übernommen worden ist,

um 5 Pf. für das Kilogramm;

b) für Gefälle, dessen Gewicht nicht zweifelsfrei (§ 5c) festgestellt und erkennbar gemacht ist,



um 5 Pf. für das Kilogramm;  
 für leichte Beschädigung (Fehler \*) im Abfall um 2,00 M. für die Haut von 25 kg und darüber, 1,00 M. für die Haut unter 25 kg und das Kalbfell;  
 für schwere Beschädigung (Fehler \*) im Kern um 3,00 M. für die Haut von 25 kg und darüber, 1,50 M. für die Haut unter 25 kg und das Kalbfell;  
 für leichte und schwere Beschädigung zusammen um 5,00 M. für die Haut von 25 kg und darüber, 2,50 M. für die Haut unter 25 kg und das Kalbfell;  
 für Engerlinge (bis 5 sichtbare) um 4,00 M. für die Haut von 25 kg und darüber, 2,00 M. für die Haut unter 25 kg und das Kalbfell;  
 für Schußhäute (Häute mit Narbengeschwüren, Warzen oder mehr als 2 Löchern oder 3 tiefen Kerben oder mehr als 5 sichtbaren Engerlingen) um 30 Pf. für das Kilogramm Grügewicht;

c) bei abweichender Schlachtungsart vermindern sich die Grundpreise um folgende Sätze:

Für Schlachtung	bei Häuten über 30 kg für 1 kg	bei Häuten bis 30 kg für 1 kg	bei Presserhäuten und Kalbfellen für 1 kg
	Pf.	Pf.	Pf.
mit Maul und mit Horn . .	10	6	4
mit Maul und ohne Horn . .	4	2	2
mit Klauen ohne Schwefelhaare . . . .	7	6	5
	1	1	1

d) die unter c genannten Abzüge sind vom 1. Januar 1916 an zu verdoppeln.

\*) Schnitt, Kerbe oder Loch, Geschwür, Faulstelle.

**§ 7. Zahlungsbedingungen.**

Die Höchstpreise schließen die Kosten der Salzung und einmonatlicher Lagerung; ferner die Kosten der Beförderung bis zum nächsten Güterbahnhof oder bis zur nächsten Anlegestelle des Schiffes oder Rahmens und die Kosten der Verladung ein und gelten für Barzahlung.

Wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu zwei vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden.

**§ 8. Zurückhalten von Vorräten.**

Bei Zurückhaltung von Vorräten ist sofortige Entziehung zu höchstens den gemäß § 2, fünfter Absatz, für die betreffende Lieferungsstufe in Betracht kommenden Preisen zu gewärtigen.

**§ 9. Ausnahmen.**

Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Gledemannstraße 10, kann Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Bekanntmachung gestatten. Die Entscheidung muß schriftlich erfolgen.

**§ 10. Inkrafttreten.**

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. Dezember 1915 in Kraft.

Breslau, den 1. Dezember 1915.

Der stellvertretende Kommandierende General des VI. Armee-Korps.  
 v. Bacmeister, General der Infanterie.  
 Nr. Ob. II. 700/10. 15. R. R. A.

**1235. Bekanntmachung,**

betreffend Höchstpreise und Beschlagnahme von Leder.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 beziehungsweise auf Grund des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914, des Gesetzes, betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516), der Bekanntmachungen über die Aenderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25) und vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603), der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) und der Bekanntmachung, betreffend Aenderung dieser Bekanntmachung vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645) zur allgemeinen Kenntnis gebracht, mit dem Bemerken, daß Zuwiderhandlungen gemäß den in der Anmerkung\*) abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind.

\*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§ 2,3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;

6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

In den Fällen der Nummer 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist, auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu versenden, zuwiderhandelt;

2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder laßt oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;

3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;

4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

### § 1.

#### Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung betroffen wird Leder jeder Herkunft, jeder Gerbart und jeder Zurechtungsart.

### § 2.

#### Höchstpreis.

a) Der Verkaufspreis des Herstellers oder der Gerbervereinigung darf den im § 3 angegebenen Grundpreis nicht überschreiten.

b) Der Verkaufspreis im Großhandel darf den im § 3 angegebenen Grundpreis um nicht mehr als drei vom Hundert überschreiten.

c) Der Verkaufspreis im Kleinhandel darf den im § 3 angegebenen Grundpreis um nicht mehr als zehn vom Hundert überschreiten.

Als Kleinhändler im Sinne dieser Bestimmung gelten Lederhändler, deren einzelne Verkäufe an einen Kunden Mengen von 10 Häften oder  $12\frac{1}{2}$  Kernstücken bei Bodenleder oder dem Werte nach gleiche Mengen bei Oberleder, Abfällen und anderen Lederarten nicht überschreiten.

### § 3. Preistafel für Leder.

Art	Dicke	Form	d. Sorte				Bedeutung der Zahlen unter d.
			I	II	III	IV	
1 Soßleder	mindestens 4,5 mm	ganze ober halbe Häute Kernstücke Hälfe Kanten	9,00	8,50	8,00	Mark für 1 kg Netto- gewicht	
2 Soßleder			12,00	11,50	11,00		
3 Soßleder			7,00	6,00	5,00		
4 Soßleder			5,00	4,50	4,00		
5 Soßleder	unter 4,5 mm	ganze ober halbe Häute Kernstücke Hälfe Kanten	9,00	8,50	8,00	Mark für 1 kg Netto- gewicht	
6 Soßleder			12,00	11,50	11,00		
7 Soßleder			7,00	6,00	5,00		
8 Soßleder			5,00	4,50	4,00		
9 Bagelleder, Brandsoßleder	—	ganze ober halbe Häute Kernstücke Hälfe Kanten	8,50	8,00	7,50	Mark für 1 kg Netto- gewicht	
10 Bagelleder, Brandsoßleder			11,50	11,00	10,50		
11 Bagelleder, Brandsoßleder			6,50	5,50	4,50		
12 Bagelleder, Brandsoßleder			4,50	4,00	3,50		



Zfde. Nr.	a.	b.	c.	d.				e.
	St r t	Stide	Form	I	II	III	IV	Bedeutung des Zahlen unter d.
39 Masbraunes Leder (Mantel-, Kochgeschirrs-, Tragtremens-, Sebrtremensleder, auf der Fleißscheite glatt abgezogen)		3—4 mm	gange ober halbe Säute Rechnhände	13,50	13,00	12,50		Wart für 1 kg Netto-gewicht
40 Masbraunes Leder (Mantel-, Kochgeschirrs-, Tragtremens-, Sebrtremensleder, auf der Fleißscheite glatt abgezogen)		unter 3	gange ober halbe Säute Rechnhände	14,50	14,50	13,50		Wart für 1 kg Netto-gewicht
41 Patronenbleiender		1,8—2,5 mm	gange ober halbe Säute Rechnhände	28,00	26,00			Wart für 1 qm Maßstückenmaß
42 Patronenbleiender		1,8—2,5	gange ober halbe Säute Rechnhände	24,50	23,00			Wart für 1 qm Maßstückenmaß
43 Frenusleder		2—3 mm	gange ober halbe Säute Rechnhände	15,00				4
44 Frenusleder		unter 2	gange ober halbe Säute Rechnhände	17,00				Wart für 1 kg Netto-gewicht
45 Frenusparantleder		2,5—4	gange ober halbe Säute Rechnhände	11,50				Wart für 1 kg Netto-gewicht
46 Frenusparantleder		unter 2,5	gange ober halbe Säute Rechnhände	13,50				Wart für 1 kg Netto-gewicht
47 Bettgärtleder		2,5—4,5	gange ober halbe Säute Rechnhände	9,00	8,50	8,00		Wart für 1 kg Netto-gewicht
48 Spalte, für Oberleder oder Damalphen		—	gange ober halbe Säute Rechnhände	11,00	10,50	10,00		Wart für 1 kg Netto-gewicht
49 Spalte, gemalt		—	gange ober halbe Säute Rechnhände	7,00	6,00	5,00		Wart für 1 kg Netto-gewicht
50 Eumachgures Seimfütterleder (Schafleder)		—	gange	8,00	6,50			Wart für 1 qm
51 Boggures Schafleder (nicht jugerichtet)		—	gange	6,50	4,50			Wart für 1 qm
52 Schafleder (für Schuhe oder Ledermatten jugerichtet und gefärbt)		—	gange	9,00	8,00	6,50	4,00	Wart für 1 qm
53 Gewandleder		—	gange	18,00	15,00	13,00	8,00	Wart für 1 qm

Wird die Haut nicht als Ganzes, sondern zerlegt verkauft, so darf der Gesamtpreis der einzelnen Teile den für die Haut als Ganzes festgesetzten Preis nicht übersteigen.

Werden halbe Häute, Kernstücke, Klanten oder Hälfe nicht als Ganzes, sondern in Teile zerlegt verkauft, so darf der für die zerlegten Gegenstände geforderte Gesamtpreis den für den Gegenstand als Ganzes festgesetzten Preis ebenfalls nicht übersteigen.

Anmerkung. Die festgesetzten Preise für Leder gelten nur für Leder bester Beschaffenheit. Für Leder geringerer Güte ist demnach nur ein entsprechend niedrigerer Preis angebracht.

Wird das Leder in anderer Form als der in Spalte c der Preistafel genannten geliefert, so darf der berechnete Preis zu dem in der Preistafel für ganze oder halbe Häute festgelegten Preis nur in demselben Verhältnis stehen wie der Wert der gelieferten Teile zu dem Werte der ganzen oder halben Haut.

#### § 4. Mengenfeststellung und Zahlungsbedingungen.

a) Bei denjenigen Sorten, für welche im § 3 Grundpreise für das Kilogramm angegeben sind, muß die Preisberechnung nach dem Gewicht erfolgen. Bei denjenigen Sorten, für welche im § 3 Grundpreise nach Maß festgesetzt sind, muß der Preisberechnung die im § 3 für die betreffende Sorte angegebene Maßeinheit zugrunde gelegt werden.

b) Bei Käufen der amtlichen Beschaffungsstellen der Heeres- und Marineverwaltung ist für die Mengenfeststellung die amtliche Feststellung in der Verbrauchsstelle, erforderlichenfalls nach vorheriger Nachprüfung bei 10 bis 15° C, maßgebend.

c) Die Höchstpreise schließen die Kosten einmonatlicher Lagerung, der Beförderung bis zum nächsten Güterbahnhof oder bis zur nächsten Anlegestelle des Schiffes oder Rahnes sowie die Kosten der Verpackung und der Verladung ein. Sie gelten für Barzahlung bei Empfang. Wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu zwei vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden.

#### § 5. Ausnahmen.

Die Beschaffungsstellen der Heeres- und Marineverwaltung sind ermächtigt, im Rahmen ihrer besonderen dienstlichen Anweisungen für solches Leder, das nach den Friedensvorschriften hergestellt ist, bis zu zehn vom Hundert höhere Preise als die im § 3 angegebenen zu bewilligen.

#### § 6. Beschlagnahme.

a) Die im § 3 unter Nr. 1 bis 15 einschließ-

lich, 22 bis 47 einschließlicly sowie unter Nr. 50 angegebenen Lederarten sind, soweit sie sich im Eigentum, Besitz oder Gewahrsam einer Gerberei, Zurechterei oder Gerbervereinigung befinden, beschlag-

nahmt.  
b) Die Veräußerung und Ablieferung des nach Buchstabe a dieses Paragraphen beschlagnahmten Leders ist trotz der Beschlagnahme erlaubt, wenn die Veräußerung oder Ablieferung entweder auf unmittelbaren schriftlichen Auftrag einer amtlichen Beschaffungsstelle der Heeres- oder Marineverwaltung oder auf Grund eines von der Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe ausgestellten Freigabescheines und zu höchstens den durch die § 2 bis 5 festgesetzten Preisen erfolgt.

Anträge um Freigabe sind vom Eigentümer oder Besitzer des beschlagnahmten Leders an die Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe,

Berlin W 8, Behrenstr. 46,

zu richten.

c) Alle nicht im § 3 unter Nr. 1 bis 15 einschließlicly, 22 bis 47 einschließlicly sowie unter Nr. 50 genannten Lederarten unterliegen keiner Verfügungsbeschränkung.

Bei den im § 3 unter Nr. 1 bis 15 einschließlicly, 22 bis 47 einschließlicly sowie unter Nr. 50 genannten Lederarten ist die Beschlagnahme mit der Ablieferung an die amtliche Beschaffungsstelle der Heeres- oder Marineverwaltung, oder mit dem Empfang des Freigabescheines, für die betreffende Ledermenge erloschen.

#### § 7. Zurückhalten von Vorräten.

Bei Zurückhaltung von Vorräten ist die Ent-

signung sofort zu gewärtigen.

#### § 8. Zukunftreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. Dezember 1915 in Kraft.

Breslau, den 1. Dezember 1915.  
Der stellv. Kommandierende General des VI. A.-R.  
von Bäumelster,  
General der Infanterie.  
Nr. Ch. II. 888/10. 15. R. R. A.

**1239. Bekanntmachung,**  
betreffend Beschlagnahme, Veräußerung und Verarbeitung von **wollenen** und **halbwollenen** Wirk- und Strickwarenlumpen und von **wollenen** und **halbwollenen** Abfällen der Wirk- und Strickwarenherstellung.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des königlichen Kriegsministeriums auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357) mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen nach § 3 dieser Bekanntmachung mit Strafe bedroht sind\*).

**§ 1. Inkrafttreten.**

Die Anordnungen dieser Bekanntmachung treten mit Beginn des 1. Dezember 1915 in Kraft.

**§ 2. Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.**

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen: alle gestrickten, gewirkten, gehäkkelten und tricotartigen **wollenen und halbwollenen Lumpen und Abfälle**, sortiert und unsortiert, auch mit Seide untermischt, in welcher und in allen andern Farben, insbesondere

1. wollene und halbwollene Strümpfe und sonstige gestrickte und gewirkte Sachen,
2. wollene und halbwollene Tricotstrümpfe und Tricotagen,
3. wollene und halbwollene Schals und Japhirs,
4. neue Fabrikationsabfälle der unter Ziffer 1 bis 3 genannten Gattungen,

im nachstehenden kurz „**Wirk- und Stricklumpen**“ genannt.

**§ 3. Von der Bekanntmachung betroffene Personen.**

Von dieser Bekanntmachung werden alle Personen betroffen, welche sich gewerbsmäßig mit dem Ein- und Verkauf oder der sonstigen Verwendung und Verarbeitung von Wirk- und Stricklumpen (§ 2) befassen (also nicht z. B. Haushaltungen).

**§ 4. Beschlagnahme.**

Alle in § 2 bezeichneten Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt.

Trotz der Beschlagnahme ist das Sortieren von Lumpen erlaubt und erwünscht.

Trotz der Beschlagnahme sind ferner alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit Zustimmung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. IV., des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 11, erfolgen.

\*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, bestraft:

1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, vermerket, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
2. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
3. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**§ 5. Veräußerungserlaubnis.**

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung der in § 2 bezeichneten Gegenstände zu Heeres- oder Marinezwecken erlaubt.

Mit Veräußerung zu Heeres- oder Marinezwecken gilt nur die unmittelbare oder mittelbare Veräußerung an solche Sortierbetriebe, welche von der Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft in Berlin mit dem Ankauf der in § 2 bezeichneten Gegenstände für die Zwecke des Heeres- oder Marinebedarfs beauftragt sind.

Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums wird eine Liste der von der Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft in Berlin beauftragten Sortierbetriebe veröffentlichen. Diese Liste ist auch bei der Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. IV., des Königlich Preussischen Kriegsministeriums erhältlich.

**§ 6. Verwendungserlaubnis.**

Trotz der Beschlagnahme ist die Weiterverarbeitung der in § 2 bezeichneten Gegenstände erlaubt, sofern diese vor Inkrafttreten dieser Bekanntmachung bereits gewolft waren.

Erlaubt ist ferner das Mischen, Reissen, Färben und Karbonisieren sowie jede andere Art der Verwendung und Verarbeitung der in § 2 bezeichneten Gegenstände zur Herstellung solcher Ganz- und Halberzeugnisse, deren Anfertigung unmittelbar von dem Königlich Preussischen Kriegsministerium, dem Reichs-Marineamt, dem Bekleidungs-Verschaffungsamt oder durch Vermittlung der Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft in Berlin oder des Kriegs-Garn- und Tuchverbandes E. V. in Berlin ausdrücklich veranlaßt ist.

**§ 7. Freigabeanträge und Anfragen.**

Für Freigaben ist die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. IV., des Königlich Preussischen Kriegsministeriums in Berlin ausschließlich zuständig.

Anfragen und Anträge sind mit der Aufschrift „**Wirk- und Stricklumpen**“ an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W. IV., Berlin SW 48, Verlängerte Hedemannstraße 11, zu richten.

**§ 8. Ausführungsbestimmungen.**

Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums ist berechtigt, Ausführungsbestimmungen zu dieser Bekanntmachung zu erlassen.

Breslau, den 1. Dezember 1915.

Der stellvertretende Kommandierende General des VI. Armeekorps.  
von Bacmeister, General der Infanterie.  
Nr. W. IV. 145/10. 15. R. R. H.